

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 186/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Prof.Dr. Rud. P [REDACTED] ,
F [REDACTED] , H [REDACTED] straße [REDACTED] , als Testaments-
vollstreckers über den Nachlaß des am 23.1.1964 verstorbenen
Albert Heinrich H [REDACTED] ,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dispositionsleiter Otto K [REDACTED] ,
F [REDACTED] , H [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Helmut
[REDACTED] , F [REDACTED] ,
S [REDACTED] str. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 7. November 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Schmidt

beschlossen:

- I. Der Wert des Streitgegenstandes wird für alle Rechtszüge auf 14.800 DM festgesetzt.
- II. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 8. Januar 1968 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat sich in vollstreckbarer Urkunde für eine Schuld seines Sohnes von 14.800 DM verbürgt und sich verpflichtet, auf diese Schuld monatlich 200 DM an den Beklagten zu zahlen; zur Sicherung der Forderung hat er ferner dem Beklagten Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag abgetreten. Nachdem der Kläger 2.400 DM an den Beklagten gezahlt hatte, hat er seine in der notariellen Urkunde abgegebenen Erklärungen angefochten und Klage erhoben, mit der er beantragt hat, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde für unzulässig zu erklären sowie den Beklagten zu verurteilen, 2.400 DM und weitere 29,12 DM, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



er für die Urkunde verauslagt hat, zu zahlen und auf die abgetretenen Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag zu verzichten.

Diesen Anträgen haben die Vorinstanzen stattgegeben.

Die Revision des Beklagten ist nicht zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstands nur 14.800 DM beträgt.

Maßgebend ist der Forderungsbetrag, auf den die vollstreckbare Urkunde lautet (BGH NJW 1962, 806). Die Vorinstanzen haben offensichtlich in entsprechender Anwendung des § 6 Satz 2 ZPO den die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag betreffenden Antrag mit 7.000 DM bewertet und diesen Betrag hinzugerechnet. Letzteres ist nicht zu billigen, weil alle Anträge des Klägers und die ihnen entsprechende Verurteilung wirtschaftlich denselben Gegenstand betreffen. Der Wert der Sicherung geht deshalb in dem Betrag der gesicherten Forderung auf, welcher nach § 6 ZPO auch den höchstmöglichen Wert der Sicherheit darstellt. Es ist allgemein anerkannt, daß Forderungs- und Sicherungswert nicht nach § 5 ZPO zusammenzurechnen sind, sondern allein der Betrag der Forderung maßgebend ist, wenn über die Forderung und über die Sicherheit zugleich gestritten wird (RG JW 1896, 270 Nr. 2; Nachschlagewerk des Reichsgerichts Nr. 33 zu § 6 ZPO; OLG Köln, JW 1939, 707; Wieczorek, ZPO, § 6 B II c 1; Baumbach, ZPO, 29. Aufl. § 5 Anm. 2 Bb; Hillach, Handbuch des Streitwerts, 2. Aufl. § 19 C IV 1; Gerold, Streitwert Nr. 45 Rdz. 11). Insoweit gilt auch nichts anderes, wenn im Prozeß über eine Vollstreckungsgegenklage sowohl die Forderung als auch die Sicherung

Streitpunkte sind. Ob bei der Vollstreckungsgegenklage immer allein der Forderungsbetrag maßgebend ist, auch wenn nur um eine Sicherheit von geringerem Wert als die Forderung gestritten wird (so wohl Wieczorek aaO), kann auf sich beruhen.

Für den Wert des Streit- und Beschwerdegegenstands bleiben im vorliegenden Fall auch die 29,12 DM außer Ansatz, die der Kläger für die notarielle Urkunde bezahlt hat. Es handelt sich hierbei um als Nebenforderung geltend gemachte Kosten (§ 4 Abs. 1 ZPO; vgl. für den ähnlichen Fall der Erstattung der Vertragskosten bei der Wandelung Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl. § 4 Anm. II 3; Gerold aaO Nr. 48 Rdz. 8).

Danach ist der Wert des Beschwerdegegenstands und zugleich gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 GKG der Streitwert für die Vorinstanzen auf 14.800 DM festzusetzen; hierin sind die bereits gezahlten und mit der Klage zurückverlangten 2.400 DM enthalten.

Die Revision ist nach §§ 546 Abs. 1, 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Schmidt